

---

# **Satzung**

**des**  
**„Fördervereins Kindertagesstätte Sonnenschein e.V.“**

## **§ 1** **Name und Sitz**

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Erziehern und Freunden der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ der den Zweck verfolgt, aus dem Gedanken Selbsthilfe der Bevölkerung Einrichtungen für Kinder im vor- und außerschulischen Bereich zu schaffen, zu erhalten und zu fördern. Er soll insbesondere für die Erhaltung und Förderung der Kindertagesstätte Sonnenschein in Wurzen eintreten. Diese Einrichtung soll allen Kindern offen stehen. Jegliche Einschränkungen aufgrund rassischer Eigenheiten oder religiöser oder weltanschaulicher Bindungen sind unzulässig.

(2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Etwaige Gewinne aus wirtschaftlicher Betätigung sowie Spenden und Beiträge werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Auslagererstattungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch sonstige Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

(4) Der Name des Vereins ist „Förderverein Kindertagesstätte Sonnenschein e.V.“

(5) Der Sitz des Vereins ist Wurzen.

(6) Der Verein ist am 16.07.2007 in das Vereinsregister eingetragen worden.

## **§2** **Mitgliedschaft**

(1) Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- juristische Personen, des privaten und öffentlichen Rechts, soweit es der Vereinszweck als wünschenswert erscheinen lässt.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt, der mindestens ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich bei dem Vorstand angezeigt werden muss; der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich, es sei denn, der Vorstand billigt mit zweidrittel Mehrheit im Einzelfall die Festsetzung eines anderen Termins.
3. wenn ein Mitglied um mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Zahlungspflicht bleibt davon unberührt.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch Ausschluss aus dem Verein, den der Vorstand mit sofortiger Wirkung beschließen kann, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins geschädigt hat, wenn es schuldhaft gegen die Belange des Vereins verstoßen hat oder sonstigen dem

Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Dem Auszuschließendem ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

2. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

### **§ 3 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
3. Festsetzung des Beitrages
4. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
5. Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
6. Entscheidungen zu treffen über die Beschaffung von Einzelobjekten, deren Preis 1.500,00 € übersteigt.
7. Änderung der Satzung
8. Auflösung des Vereins

(3) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind öffentlich. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern zuzusenden.

(4) Beschlussempfehlungen des Vorstandes zu Sachentscheidungen sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung, vorzugsweise mit der Einladung, den Mitgliedern zuzusenden.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Abweichend von Absatz 5 können Entscheidungen über Änderung der Satzung nur mit zweidrittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(7) Zur Erledigung kommt die Tagesordnung, die in der Einladung genannt worden ist. Ergänzungen, Kürzungen oder Umstellung können vor Eintritt in die Beratung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(8) Eine Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Er muss den Wortlaut des Tagesordnungspunktes, zu dem die Entscheidung der Mitgliederversammlung gewünscht wird, enthalten.

(9) Gewählt wird durch Handzeichen. Schriftlich oder geheim zu wählen ist, sobald ein Mitglied dies verlangt.

(10) Über die Anwesenden ist eine Aufzeichnung über die Verhandlungen eine Niederschrift zu fertigen. Diese sind vom Schriftführer zu fertigen. Diese sind vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r Schriftführer/in und dem/r Schatzmeister/in.

(3) Beschlüsse des Vorstandes richten sich nach § 28 Abs. 1 i. V. m. § 32 BGB. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/r Vorsitzenden und den/r Schatzmeister/in vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren.

(6) Der Vereinsvorsitzende kann nur durch die Wahl eines neuen Vorsitzenden abgewählt werden und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist.

## **§ 6 Kassenprüfer**

(1) Zur laufenden Prüfung der Kassen- und Buchführung sowie des Rechnungsschlusses werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

(2) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Prüfung vorzunehmen. Ihnen steht jederzeit die Einsichtnahme sämtlicher, die Kassen- und Buchführung betreffenden, Schriftstücke zu.

(3) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er wird in einer besonderen Beitragsordnung festgehalten, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Über Beitragsermäßigungs- und Beitragsbefreiungsanträge entscheidet der Vorstand. Eine Rückzahlung von Beiträgen findet nicht statt.

## **§ 7 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Träger der Kita Sonnenschein übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für diese

Kindereinrichtung verwendet. Falls anstelle des bisherigen Vereins ein neuer Förderverein gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Vereins ihm zugewendet werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Gründerversammlung am 07.03.2007 beschlossen.  
Sie tritt in Kraft sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grimma eingetragen ist.

Wurzen, den 18.04.2007

## **Anlage zur Satzung**

### **Beitragsordnung des „Fördervereins Kindertagesstätte Sonnenschein e. V.“**

#### **Der Beitrag**

1. Die Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst. Mindestbeitrag für das laufende Geschäftsjahr 12,00 €.
2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
3. Der Beitrag muss bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres bezahlt sein.
4. Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum 01.01. bis 31.12.
5. Bei späterem Eintritt als dem 01.01. wird der Beitrag anteilig berechnet. Bei Austritt aus dem Verein wird kein Beitrag erstattet.
6. Bei Neufestsetzung des Beitrages durch die Mitgliederversammlung ist Punkt 1 der Beitragsordnung zu ändern.
7. Der neue Beitrag muss allen Mitgliedern bis zum Ablauf des Geschäftsjahres mitgeteilt werden.
8. Die Beitragsordnung tritt zusammen mit der Satzung in Kraft und ist Bestandteil der Satzung.